

Meine Rechte nach Datenschutz-Grundverordnung einfordern

Strapaziöser Zeitvertreib?

Wie viel Aufwand ist es eigentlich, Betroffenen-Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzufordern? Ich wollte es immer schon wissen, hatte aber bisher keinen passenden Anlass. Am liebsten hätte ich Auskunft zu meinen Schattenprofilen bei Facebook und Konsorten, ich fand dafür aber keine Mitstreiter. Schade! Letztes Jahr gab es endlich Gelegenheit: Ich hatte Werbepost im Briefkasten. Echte Hardware aus toten Bäumen mit einer richtigen Post-Adresse. Persönliche Werbepost hatte ich bis dahin noch keine bekommen. Die Adresse war ungewöhnlich, weil sie drei Vornamen enthielt. Außer Väterchen Staat und einer Bank kennt niemand mehr als meinen Rufnamen; der Bank traue ich alles zu, auch Adresshandel.

Wer Zeit hat, kann sich seinem Hobby widmen, und eines von meinen ist der Datenschutz. Also habe ich mich entspannt darangemacht, die Herkunft der Daten in Richtung ihrer Quelle zu verfolgen, um das unrechtmäßige, bei der Bank vermutete Leck zu finden. Und Auskünfte angefordert. Das war unterhaltsam.

Tipps

Unternehmen und Behörden lagern den Aufwand für ihre Dienstleistungen gern an diejenigen aus, die sie nachfragen. Ich mache gute Erfahrungen damit, ihn wieder zurückzuschieben. Wenn es nicht eilig ist, empfehle ich die Kommunikation per Brief oder Fax. Das geht oft schneller als Hotlines, erlaubt durch Wiederverwendung minimalen Aufwand, ist asynchron, nur unwesentlich teurer als Wegwerf-Mailadressen und schont die Nerven.

Auskünfte muss ich als Betroffene selbst einholen. Für den nächsten Schritt, eine Beschwerde, genügt es, die Adresse einer Datenschutz-Aufsicht zu kennen, bei Privatpersonen der zuständigen für den eigenen Wohnort. Welche es für das verantwortliche Unternehmen ist, muss ich nicht herausfinden, weil die Aufsichtsbehörden als zentrale Kontaktstellen der Bundesländer und der EU zusammenarbeiten und Beschwerden weiterleiten (*one-stop shop*).

Ich habe zur Auskunft immer eine Löschung verlangt. Sie löschen natürlich nicht, weil sie dann die Sperrung nicht aufrechterhalten könnten. Wie Marc-Uwe Kling schreibt: „Um vergessen zu können, was es vergessen soll, darf das System nicht vergessen, was es vergessen muss!“¹

Wo ist die Quelle?

Der Werbebrief war am 25. September 2020 von einem Fitness-Studio gekommen. Die Armen, was für eine Geldverschwendung! Ich forderte sie auf zu einer „Auskunft über meine durch Ihr Unternehmen gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 EU-DSGVO“. Die kam beinahe postwendend und informierte mich, dass sie meine Daten nicht verarbeiten, sondern eine Dienstleistung der Deutschen Post genutzt haben, die sich Lettershop nennt. Dabei führt ein „von der Deutschen Post nach Artikel 6 (1) DSGVO beauftragte[r] Lettershop“² Werbebrief und Adressdaten zusammen. Weil ich in diesem Brief wie in den folgenden noch geschrieben hatte:

„Ich glaube nicht, dass ich Ihnen eine Einwilligung für die Verarbeitung meiner Daten erteilt habe, und halte diese daher für rechtswidrig. Nachdem Sie mir Auskunft erteilt haben, löschen Sie die Daten bitte unverzüglich [...]“,

bestätigte mir der Dienstleister (eine Tochter der Deutschen Post), dass sie meine Daten aufgrund des Widerspruchs „für eine zukünftige Verarbeitung zu Werbezwecken gemäß Artikel 21 III [...] DSGVO] dauerhaft gesperrt“ hätten. Neben der Aufklärung über meine Betroffenenrechte nach DSGVO kam zusätzliche Information wie: „Auf Basis der vorgenannten Datenverarbeitungen erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und auch kein Profiling im Sinne des Artikels 22 DSGVO.“ Und sie wiesen mich auf die Robinson-Liste hin.

Als Quelle meiner Daten nannte der Dienstleister ein Unternehmen in Liechtenstein. So weit, so akzeptabel.



Die Auskunft passt

Liechtenstein ...

... ist kein EU-Staat, ich wusste nicht, ob die DSGVO dort gilt (sie gilt). Im Netz sehe ich, dass die Firma wegen Datenschutz-Unregelmäßigkeiten schon aufgefallen ist. Am liebsten würde ich meinen Wunsch nach Aufklärung jetzt gleich der Aufsichtsbehörde übergeben. Das geht aber nicht, Betroffenenrechte muss ich selbst ausüben. Erst wenn ich damit keinen Erfolg habe, kann ich mich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, in deren Zuständigkeitsbereich ich wohne.

Ich fordere das Liechtensteiner Unternehmen als Quelle zu einer Auskunft auf. Weil ich damit rechne, dass ich mich beschweren muss, formuliere ich das Schreiben auf Englisch. Bei internationalen Beschwerden muss die Aufsichtsbehörde den Vorgang nämlich ins *IMI*³ einpflegen – auf Englisch. Und ich wollte der Behörde die Arbeit erleichtern.

Liechtenstein antwortet mit einiger Verzögerung, aber noch innerhalb der Frist *unverzüglich* (without delay), also nach nicht mehr als einem Monat. Die Datenschutzbeauftragte klärt mich über meine Betroffenenrechte nach DSGVO auf, informiert mich über die Herkunft der Daten von einem Schweizer Unternehmen und darüber, dass sie sie an den Lettershop-Dienstleister der Deutschen Post weitergegeben haben. Auch sie sperren die Daten, außerdem informieren sie den Empfänger über meinen Widerspruch.



Die Auskunft passt

Interessant: Laut der Auskunft sind zwei meiner Vornamen still und leise aus den gespeicherten Daten verschwunden, obwohl die Liechtensteiner sie weitergegeben hatten. Haben sie mein Schreiben genutzt, um das zu korrigieren?

Da stimmt was nicht



Zweimal Schweiz und mehr

Es kommt noch ein Werbebrief, jetzt von einem Hörgeräte-Geschäft und damit adressatengerechter als der vom Fitness-Studio. Immerhin schicken sie eine ordentliche Datenschutz-Information, verantwortlich für die Datenverarbeitung sei die Tochter der Deutschen Post. Der Abstand zwischen meinem Widerspruch und der Werbung ist zu kurz, um sich zu ärgern.

Auf mein Auskunftsbegehren an das Schweizer Unternehmen erhalte ich nach weniger als zwei Wochen eine korrekte Auskunft: Quelle, Empfänger, Rechtsgrundlage, Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung, Beschwerderecht, Bestätigung der Sperrung. Die Daten kommen von einem anderen Schweizer Adresshändler. Der gibt aber nicht an, dass er den Empfänger über die Sperrung informiert hat, wie die Liechtensteiner das getan hatten. Er bezieht sich auf die DSGVO, sie scheint auch in der Schweiz zu gelten.

Da stimmt was nicht



Weiter in Richtung Datenquelle: Weil ich immer noch die Bank verdächtige, sie aber nirgends als Quelle auftaucht, schicke ich ihr am 5. Dezember eine Aufforderung, Auskunft zu erteilen. Und schreibe am 22. Dezember an das zweite Schweizer Unternehmen. *Unverzüglich* passiert: nichts.

Es dauert bis zum 3. Februar 2021, dann erhalte ich einen seltsamen Brief vom Schweizer Unternehmen, in dem sie mir den Eingang meines Schreibens vom 22.08.2020 (sic!) bestätigen, das bei ihnen „am 04.01.2021 eingegangen“ sei. Bei der Weitergabe sind sie nicht so verschlafen: Ihre deutsche Tochter hat meine Daten schon an drei Firmen in Deutschland übermittelt, darunter an die Tochter des Riesen-Brokers *Acxiom*, sie selbst an das Schweizer Unternehmen, von dem ich bereits Auskunft erhalten habe. Sie schreiben, dass sie Merkmale weder erheben noch erzeugen – das tun sie vielleicht wirklich nicht. Interessant wäre zu erfahren, in welchen Kategorien ich bei *Acxiom* gespeichert bin, die schon lange mit gewaltigen Umsätzen im Geschäft sind und in den Skandal um *Cambridge Analytica* verstrickt waren.

Die Schweizer Datenschleuder schreibt auch, dass ihnen das Schweizer Recht eine Bekanntgabe an Empfänger in Deutschland erlaube. Gilt die DSGVO nun in der Schweiz oder nicht? Warum sonst „die genannten Unternehmen wurden gemäß Artikel 19 DSGVO über Ihren Sperrwunsch informiert“?

Besonders irritierend ist dies:

„Ihr Datensatz wurde von uns im Jahr 2012 erhoben und in unser System übernommen. Aus welcher Quelle genau erhoben wurde ist nicht hinterlegt, da zu diesem Zeitpunkt eine Quellenerfassung von gesetzlicher Seite nicht gefordert war.“

Da stimmt was nicht



Da war doch was? Richtig: Im Januar 2012 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung vorgelegt.⁴ Die Wirtschafts-Lobby tobte, GAFAM⁵, Adresshändler und andere bombardierten das Europäische Parlament mit Stellungnahmen, die von manchen Abgeordneten bereitwillig in ihre Änderungsvorschläge übernommen wurden⁶. Die Arbeit vor allem des LIBE-Ausschusses⁷ mit dem Berichterstatter Jan-Philipp Albrecht konnte die Substanz retten, und die DSGVO ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Weil ich dem Schweizer Unternehmen nicht eine Minute glaube, dass sie meine Daten schon seit 2012 haben, finde ich den *Reproduktionsfaktor* personenbezogener Daten beachtlich, vor allem für jemand wie mich, die freiwillig gar nichts herausrückt. Das Konto bei besagter Bank habe ich seit 2014. Wenn sie die Quelle ist, kann die Übermittlung also nicht vorher begonnen haben. Dann hätte ich aber seit 2014 irgendwann mal einen Werbebrief bekommen müssen. Und überhaupt: Plausibler scheint es, dass die erste Übermittlung nicht lange vor der erhaltenen Post liegt. Damit hätte die wundersame Datenvermehrung in fünf Monaten drei Unternehmen im europäischen Ausland und fünf in Deutschland erreicht. Das klingt nicht nach so viel, aber in einem Gutachten⁸ schreibt der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen 2018 zum Broker *Acxiom* (USA), dass der nach eigenen Angaben weltweit 2,5 Mrd. Verbraucher adressieren könne und:

„Jeder Person, über die Daten vorliegen, wird eine 13-stellige Nummer zugeordnet, an die alle gespeicherten Informationen geknüpft sind (McLaughlin, 2013): demografische Daten, Haushaltscharakteristika, finanzielle Situation, Lebensereignisse, Interessen, Kaufverhalten, Sozialverhalten – die Liste der Merkmale ist lang. Das Gruppieren von Verbrauchern in bestimmte Zielgruppen gehört genauso zu den Services von Acxiom wie das Paaren von Daten mit konkreten Emailadressen, Anschriften oder Telefonnummern. Besondere Spezialität des Unternehmens sind Offlinedaten, z. B. von Regierungsbehörden, mit denen die Online-Daten angereichert werden. [...] Daten zu 44 Millionen Deutschen habe Acxiom Deutschland bereits gesammelt.“

Das gefällt mir nicht



Wie sieht eigentlich die DSGVO-Regelung zur Weitergabe für Unternehmen mit Sitz in Deutschland aus, deren Mutter eine Datenkrake in den USA ist? Fragen über Fragen.

Und die Bank?

Inzwischen ist es mehr als zwei Monate her, dass ich die Bank zur Auskunft aufgefordert habe. Nach einem Monat hatte ich der für meinen Wohnort zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde eine Beschwerde geschickt. Weil die Bank ihren deutschen Hauptsitz an dem beliebten Standort in einem anderen Bundesland hat, hat die mich betreuende Aufsichtsbehörde die Beschwerde an dessen Aufsicht weitergeleitet. Dafür hat sie nach Erhalt meines Schreibens nur einen Tag gebraucht. Die Aufsichtsbehörde am Sitz der Bank hat sich ebenfalls gekümmert und schreibt mir:

„Die Bank bestätigt, das Auskunftersuchen nicht fristgemäß beantwortet zu haben. Zwischenzeitlich sei die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO Ihnen gegenüber erteilt worden. Die xyz-Bank hat mit der Erteilung der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO zum 15.02.2021 gegen die vom Ordnungsgeber definierte Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO verstoßen. Diesbezüglich werde ich die Einleitung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen prüfen.“

Sie bedankt sich für meinen „Hinweis, durch den mir der Verstoß zur Kenntnis gebracht worden ist“. Das finde ich wohlthuend. Und weil ein Telefonat mit einem namentlich bekannten Mitarbeiter oft informativ und erfreulich ist, rufe ich den Autor des Schreibens an und erfahre etwas Neues. Ich wusste nämlich nicht, dass eine Auskunft statt der Empfänger, an die das Unternehmen Daten weitergegeben hat, auch nur die Kategorien von Empfängern enthalten darf. Artikel 15 DSGVO sei in seinem Absatz II c) umstritten. Die gute Nachricht: Die Bank kriegt ein Bußgeld für die Ordnungswidrigkeit aufgebremst.



Das passt

Schade, dass mir der Mitarbeiter die Höhe nicht nennen darf.⁹ Am 3. März 2021 erhalte ich von der Bank mit Datum vom 26. Februar 2021 die Auskunft, die angeblich schon am 15. Februar 2021 veranlasst worden war. Wie vermutet, enthält sie nur Kategorien von Empfängern statt Verarbeitern. Die Bank schreibt:

„Sofern und soweit dies zu den vorgenannten Zwecken zwingend erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Ausmaß insbesondere an folgende Empfängerkategorien übermitteln: ...“

Es folgen 18 Kategorien, darunter „sonstige Dienstleister und Kooperationspartner“. Einen konkreten Empfänger geben sie nicht an. Schwammiger gehts nicht. Scoring dürfen sie auch, insgesamt eine ärgerliche Auskunft.

Das gefällt mir gar nicht



Jetzt muss ich meinen Verdacht konkretisieren. Ich fordere nochmals eine Auskunft an, welche Unternehmen welche Daten tatsächlich erhalten haben und verantwortlich im Sinne der DSGVO sind. Bei Redaktionsschluss am 15. März warte ich noch auf die Antwort der Bank. Mal sehen, ob die Schweizer Datenschleuder darunter ist. Sollte keine Auskunft kommen, geht wieder eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Datenschutz bleibt spannend.

Anmerkungen

- 1 QualityLand 2.0, S. 164. Berlin 2020. Ullstein Buchverlage GmbH
- 2 Auskunft Deutsche Post Direkt
- 3 International Market Information System für das europäische Beschwerdeverfahren
- 4 FIFF e. V. hat dazu ebenfalls Stellung genommen
- 5 Google, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft
- 6 dokumentiert auf der Seite von LobbyPlag.eu
- 7 Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- 8 Verbrauchergerechtes Scoring. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin, Oktober 2018, ISSN 2510-0084
- 9 Er weiß nicht, ob ich eine Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz erhalten würde. IFG steht da anscheinend gegen OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz).



Hans-Jörg Kreowski

Aufruf zu Beiträgen für einen Workshop

Zusammen mit der Special Interest Group *Emergent Systems, Information and Society* des GSIS (The Institute for a Global Sustainable Information Society in Wien), der IS4SI (International Society for the Studies of Information Sciences) in Berlin organisiert das im Rahmen des IS4SI Online Summit *Humanism: How to shape digitalisation? Der Summit findet vom 15. bis 16. September 2021 statt. Das genaue Datum des Workshops steht noch nicht fest. Näheres findet sich im Call for Papers weiter unten. Ich würde mich freuen, wenn sich die eine Leserin oder der andere Leser angesprochen fühlt, einen Beitrag einzureichen. Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.*

Der Humanismus ist eine geistige Bewegung, deren Wurzeln bis in die Renaissance zurückreichen und in deren Mittelpunkt die Würde des Menschen und seine bestmögliche Entfaltung stehen. Es haben sich im Laufe der Zeit viele Strömungen heraus-

gebildet, die bis heute eine wichtige Rolle spielen. Wenn man den Zustand der Welt betrachtet, was Ausbeutung, Unterdrückung, Verweigerung der Menschenrechte, Bedrohung der Friedensordnung angeht, sind die Ideen von Erasmus von Rotterdam und je. Die Verbindung mit dem 2018 erschienene Buch *Digital Humanism* für das Zeitalter der Künstlichen Intelligenz von Daniel Diner und Nathalie Weidenfeld zurück. Daran anknüpfend ist von einigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein *Wiener Manifest für Digitalen Humanismus* (<https://dighum.ec.tuwien.ac.at/dighum-manifesto/>) verfasst worden. Sprachlich ist der Begriff eher missglückt, denn Humanismus kann als geistige Bewegung nicht digital sein. Gemeint ist eher, dass der Prozess der Digitalisierung human gestaltet werden soll. So betrachtet, ist das Thema nah dran an dem Ziel einer Informatik für eine lebenswerte Welt, für das sich das FIFF seit Jahrzehnten einsetzt.

erschienen in der FIFF-Kommunikation,
herausgegeben von FIFF e. V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

